

Geschäftsordnung für den Beirat des Vereins Landschaftsverband Südniedersachsen e. V. Fassung vom 22.08.2008

§ 1 Einberufung

- (1) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Geschäftsführung, d. h. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes, beruft die Sitzungen im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitz, d. h. der bzw. dem Vorsitzenden des Beirats, ein. Die Einladung ergeht in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder und die Geschäftsführung anwesend sind.
- (3) Die Ladungsfrist für die Sitzung des Beirats beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder am 8. Tag vor der Sitzung als E-Mail versendet worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Zur Beratung einzelner Sachverhalte können jedoch Gäste hinzugezogen werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Beiratsvorsitz aufgestellt. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung, wenn niemand widerspricht, erweitert werden.
- (2) Soweit erforderlich, werden von der Geschäftsführung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vorlagen erarbeitet. Vorlagen sind der Einladung beizufügen, können ggf. aber auch nachgereicht werden. Der Sachverhalt zu den Tagesordnungspunkten wird im übrigen mündlich vorgetragen.
- (3) Anträge auf Behandlung einzelner Gegenstände durch den Beirat sind an die Geschäftsführung zu richten. Sie können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitz eröffnet, geleitet und geschlossen. Im übrigen nehmen sie in der Regel folgenden Verlauf:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - Anträge zur Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - Bericht über wichtige Verbandsangelegenheiten
 - Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
 - Anfragen und Mitteilungen.
- (2) Für die Ordnung in den Sitzungen gelten die in gemeinnützigen und eingetragenen Vereinen üblichen Gepflogenheiten.

§ 4 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- (1) Auf Verlangen eines Beiratsmitglieds ist geheim zu wählen. Für den Vorsitz ist jene Person gewählt, für die eine Mehrheit der vertretenen Beiratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist jene Person gewählt, für die am meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die Geschäftsführung zu ziehen hat.
- (2) Für die Beiratsarbeit kann eine Vertretung im Vorsitz gewählt werden. Im Vertretungsfall gelten für diese Person die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Vorsitz. Sie kann jedoch nicht den Beirat im Vorstand vertreten.

§ 5 Beschlüsse

Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

§ 6 Niederschrift

Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß. Für die Niederschrift verantwortlich ist die Geschäftsführung, die sich einer Protokollführung bedienen kann. Die Niederschrift ist allen Beiratsmitgliedern möglichst zeitnah zuzuleiten.

§ 7 Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Beiratssitzungen wird nicht gezahlt.
- (2) Für vom Beirat genehmigte Reisen zur Erledigung von Vereinsgeschäften außerhalb des Wohnortes (Dienstreisen) wird Reisekostenvergütung (Tagegeld, Übernachtungsgeld, Wegstreckenentschädigung) nach Reisekostenstufe C der für die Beamten der kommunalen Gebietskörperschaften des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht.
- (3) Zahlungen nach Absatz 2 erfolgen bargeldlos.
- (4) Die Absätze 1 Satz 2, 2 und 3 gelten auch für beigezogene Fachleute.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn sie durch den Vorstand des Landschaftsverbandes beschlossen ist.